

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 80/68

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 27. Juni 1969

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsge-
nossenschaft, Kassel, Murhardstraße 18,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1969 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l ,
Bundesrichter	H u n g e r ,
Bundessozialrichter	T i e d t und
Bundessozialrichter	B e e r

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialge-
richts Niedersachsen vom 16. Januar 1968 wird zu-
rückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger übt seit über 30 Jahren die Jagd aus. Am Sonnabend, dem 1. August 1964, hielt er sich über das Wochenende in dem von dem Werksleiter Dr. H und dem Kaufmann Kurt S gemeinsam gepachteten Jagdbezirk M, Kreis Marburg (Lahn), auf. Auf dem Jagdgelände wurde damals an einer neuerrichteten Jagdhütte gebaut. Der Kläger half dabei mit; er arbeitete zusammen mit den beiden Jagdpächtern sowie dem Sohn S und dem Schwiegersohn Dr. H an der Hütte bis gegen 17 Uhr. Um diese Zeit machten sich die Jäger zum Ansitz auf Schwarzwild auf und bezogen die ihnen zugewiesenen Hochsitze. Der Kläger wurde nach Beendigung des Ansitzes auf dem Rückweg zu der Jagdhütte versehentlich von dem Schwiegersohn Dr. H, dem Ingenieur L, angesprochen. Der Schuß hatte sich gelöst, als L irrtümlicherweise aus dem Geräusch der Schritte des sich nähernden Klägers auf das Herankommen eines Stückes Schwarzwild geschlossen hatte. Der Kläger wurde so schwer verletzt, daß er das rechte Bein einbüßte.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 12. April 1965 die Gewährung einer Entschädigung ab, weil der Kläger bei der Ausübung der Jagd als Jagdgast verunglückt sei und daher nach § 542 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht unter Versicherungsschutz gestanden habe.

Hiergegen richtet sich die Klage. Der Kläger macht u.a. geltend, ihm habe persönlich nichts daran gelegen, an dem Wochenende des 1. August 1964 in das Jagdrevier zu kommen; er sei lediglich einer besonderen Bitte der Jagdpächter gefolgt, denen seine Mithilfe wegen dringender Arbeiten im Revier und seine Beteiligung am Abschluß von Schwarzwild, das im Revier überhandgenommen habe, erwünscht gewesen seien. An der Erfüllung des Arbeitsprogrammes habe er am 1. August 1964

- 3 -



- 3 -

mitgewirkt. Außer der Mithilfe beim Bau einer Jagdhütte habe ihm am Abend nach dem Ansitz auf das Schwarzwild obgelegen, den Hochsitz und einen Pirschweg von überwuchernden Zweigen freizuschneiden; diese Arbeit habe etwa eine Dreiviertelstunde in Anspruch genommen und sei unter Benutzung einer Baumschere sowie einer Handsäge durchgeführt worden.

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat die Klage abgewiesen. Es ist der Ansicht, die Tätigkeiten, welche der Kläger nach seiner Schilderung zur Verbesserung der Sicht- und Begehungsverhältnisse am Hochsitz und auf dem Pirschpfad verrichtet habe, seien keine ernstlichen Arbeitsleistungen i.S. des § 539 Abs. 2 RVO gewesen; aus dem Ablauf des gesamten Geschehens an dem Spätnachmittag und Abend des 1. August 1964 sei zu schließen, daß der Kläger nicht als Jagdgehilfe, sondern als versicherungsfreier Jagdgast im Revier gewirkt habe.

Im Berufungsverfahren sind zur Klärung des Sachverhalts Unterlagen der Gothaer Allgemeinen Versicherungs-AG über den Schadensfall des Klägers und ein Bericht über das Wetter, das am Unfalltag geherrscht hat, beigezogen worden.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 16. Januar 1968 (Breithaupt 1969, 116) die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung ist u.a. ausgeführt: Der Kläger habe den Unfall als Jagdgast erlitten und sei deshalb nach § 542 Nr. 3 RVO versicherungsfrei gewesen. Er habe sich "gegen Erteilung der Jagderlaubnis" verpflichtet, bestimmte Arbeiten im Jagdrevier Momberg zu verrichten. Am 1. August 1964 sei er eingeladen gewesen, zusammen mit anderen Jägern auf Schwarzwild zu jagen. Darin sei eine Gegenleistung für die von ihm zu erbringenden Hilfeleistungen im Revier zu erblicken. Ob er damals bei der Mithilfe am Bau der Jagdhütte unter Versicherungsschutz gestanden habe, könne offenbleiben; diese Hilfeleistung könne jedenfalls von der Ausübung der Jagd tatsächlich und rechtlich getrennt werden. Die Jagdausübung, der er sich am Abend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom Hochsitz aus auf Schwarzwild gewidmet habe, sei seinem privaten Lebensbereich zuzurechnen und habe in dem Zeitpunkt begonnen, in dem er von der Jagdhütte aufgebrochen sei, um zum Hochsitz zu gelangen; sie wäre erst mit dem Wiedererreichen der Jagdhütte beendet gewesen. Die Ausübung der Jagd i.S. des § 542 Nr. 3 RVO erstrecke sich auf die Wege innerhalb des Reviers von und zu der Jagdhütte. Daß der Kläger am Abschluß von Schwarzwild zur Verhütung von Wildschaden mitgewirkt habe, stelle seine Eigenschaft als Jagdgast nicht in Frage. Jede Jagd auf Schwarzwild habe die Beschränkung des Wildbestandes auf ein der Förderung der Landschaftskultur angepaßtes Maß zum Ziel. Ob der Fall anders liege und der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO begründet sei, wenn durch eine außergewöhnliche Vermehrung des Wildbestandes größerer Flurschaden aufgetreten sei, der den sofortigen Abschluß des Wildes erfordere, könne auf sich beruhen, da ein solcher Fall hier nicht gegeben sei. Der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO sei auch nicht dadurch begründet, daß der Kläger auf dem Weg zum Hochsitz und nach dem Durchwechseln des Rehwildes gegen 19 Uhr den Hochsitz und den Pfad zum nächsten Waldweg mit Hilfe einer Baumschere und einer Handsäge von Zweigen und kleinen Fichten eine Dreiviertelstunde lang freigeschnitten habe. Diese Arbeiten seien von dem Kläger als Jagdgast während der Jagdausübung verrichtet worden. Sie hätten zwar auch dem Jagdunternehmen gedient. Ihre Bedeutung sei aber vom privaten Interesse des Klägers an der Jagdausübung bestimmt gewesen. Die Freistellung des Jagdgastes von der Versicherungspflicht bestehe so lange, als die Jagd ausgeübt werde, im vorliegenden Falle also bis zur Rückkehr des Klägers zur Jagdhütte. Anderen Kriterien Beachtung zu schenken, hieße Unsicherheiten und Unwägbarkeiten Platz zu machen, welche der Gesetzgeber durch die Normierung der Versicherungsfreiheit gerade habe ausschließen wollen. Das zeige besonders der vorliegende Fall, in dem der Kläger das Ende der gemeinsamen Jagd auf Schwarzwild für die Zeit gegen 19 Uhr angegeben habe, während der Jagdgast L sogar noch nach 20 Uhr damit gerechnet



habe, auf Wild zum Schuß zu kommen. Außerdem sei es immer möglich, daß der Jäger auch nach dem Verlassen des Hochsitzes auf dem Rückweg zum Sammelpunkt jagdbarem Wild begegne und es erlege. Im übrigen wäre im Ergebnis für den begehrten Versicherungsschutz des Klägers nach § 539 Abs. 2 RVO nichts gewonnen, wenn er vor dem Aufbruch zur Jagdhütte noch am Hochsitz und auf dem Pirschweg gearbeitet hätte; denn für die Dauer dieser Arbeiten wäre die Jagdausübung nur unterbrochen gewesen. Der anschließende Weg zur Jagdhütte, auf dem der Unfall eingetreten sei, hätte auf jeden Fall wieder der versicherungsfreien Jagdausübung zugerechnet werden müssen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Prozeßbevollmächtigten des Klägers haben gegen das am 8. Februar 1968 zugestellte Urteil am 5. März 1968 Revision eingelegt und diese am 1. April 1968 wie folgt begründet: Das angefochtene Urteil beruhe auf der unrichtigen Anwendung des § 542 Nr. 3 RVO. Der Kläger sei am 1. August 1964 nicht allein wegen der Aussicht auf eine Jagdgelegenheit ins Revier gekommen; er habe sich auf Bitten der Jagdpächter an der Instandsetzung des neu gepachteten und in bezug auf den Wildbestand stark vernachlässigten Reviers beteiligt. Das LSG habe zu Unrecht einen Anwendungsfall des § 539 Abs. 2 RVO verneint. Von der versicherungsfreien Jagdausübung seien Tätigkeiten des Jagdgastes ausgenommen, welche dieser im Auftrag des Jagdherrn zur Herstellung und Instandhaltung von Jagdeinrichtungen vornehme. Unter Jagdausübung könne nur eine Betätigung verstanden werden, die unmittelbar auf das Erlegen von Wild gerichtet sei. Bei einer Jagd vom Hochsitz aus komme dafür also das Warten auf das Wild mit schußbereiter Flinte in Betracht. Diese Jagdausübung sei für den Kläger am Unfallabend beendet gewesen, als er damit begonnen habe, systematisch den Hochsitz und den Pirschpfad freizuschneiden. Wenn solche Arbeiten auf dem Rückweg zum Sammelplatz der Jäger verrichtet würden, sei dieser Weg einer ernstlichen Arbeitsleistung zuzuordnen und



- 6 -

der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO begründet. Der Unfall sei dann nicht auf dem Rückweg von der Jagd eingetreten; denn nach deren Beendigung mit dem Verlassen des Hochsitzes habe der Kläger erst noch die Arbeiten ausgeführt, nach deren Beendigung er den zum Unfall führenden Weg angetreten habe. Von einer bloßen Unterbrechung des versicherungsfreien Rückweges durch die Arbeiten könne nicht die Rede sein; der Kläger habe nach dem Arbeiten an Pirschpfad und Hochsitz die Jagdtätigkeit nicht mehr fortgesetzt. Ob er auf dem Rückweg vom Hochsitz nach Wild "gesucht" (das Gelände mit dem Fernglas abgeleuchtet) habe, sei unerheblich; jedenfalls sei das keine Jagdausübung mehr gewesen, da der Kläger nicht mehr habe auf Wild schießen wollen. Schließlich sei der Rückweg zur Jagdhütte für ihn auch der Weg zur Wiederaufnahme der Arbeit an der Jagdhütte gewesen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen und des Bescheides der Beklagten vom 12. April 1965 diese zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Unfalls vom 1. August 1964 Entschädigung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

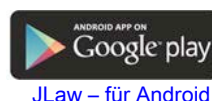
die Revision zurückzuweisen.

Sie führt u.a. aus: Das LSG habe offenlassen können, ob der Kläger überhaupt den Hochsitz und den Pirschpfad freigeschnitten habe; denn jedenfalls habe es die Berufung zu Recht zurückgewiesen, auch wenn als richtig zu unterstellen sei, daß der Kläger etwa eine Dreiviertelstunde lang derartige Arbeiten verrichtet habe. Das LSG habe mit zutreffender Begründung ausgeführt, daß der Kläger auch im Zeitpunkt des Unfalls als Jagdgast unterwegs gewesen sei.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

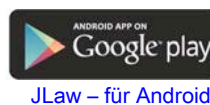


[JLaw – für iOS](#)

II

Die Revision ist zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Der Auffassung des LSG, der Kläger sei auf Grund des § 542 Nr. 3 RVO vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gewesen, als er am 1. August 1964 in dem Jagdbezirk ihm befreundeter Jagdpächter versehentlich angeschossen wurde, ist zuzustimmen. Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger damals zum Wochenende in das Revier als Jagdgast gekommen war. Dem widerspricht im Grunde auch die Revision nicht. Sie ist der Ansicht, der Kläger habe bei den Arbeiten, zu denen er nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG von den Jagdpächtern herangezogen worden war, trotz seiner Anwesenheit im Revier als Jagdgast, unter Versicherungsschutz gestanden. Dabei räumt sie ein, daß dieser Versicherungsschutz schon wegen der gesellschaftlichen Stellung des Klägers und seiner Beziehungen zu den Jagdpächtern nicht unmittelbar durch ein Beschäftigungsverhältnis nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO, etwa das eines Jagdgehilfen oder Jagdaufsehers, habe begründet werden können, jedoch, da es sich um gelegentliche Dienste anlässlich der Jagdausübung gehandelt habe, unter den Voraussetzungen des § 539 Abs. 2 RVO gegeben sei. Diese Auffassung der Revision, nach der auch ein an sich versicherungsfreier Jagdgast in Ausnahmefällen im Jagdbezirk des Jagdberechtigten ausnahmsweise Tätigkeiten verrichten kann, bei denen er nach § 539 Abs. 2 RVO Versicherungsschutz genießt, trifft, wie auch das LSG nicht verkannt hat, zu (vgl. Lauterbach, UV, 3. Aufl. Bd. I S. 180/1 Anm. 21 zu § 542 RVO; Noell/Breitbach, Erläuterungen z. UVNG, Anm. 5 zu § 542 RVO; Boller, VersSchutz u. Haftung bei Ausübung der Jagd in der ges. UV, VersRecht 1965, 538; Urt. des Hess. LSG v. 16.5.1961 in Brth. 1961, 898; Urt. des LSG Niedersachsen v. 16.7.1964 in Brth. 1965, 119; Urt. des SG Braunschweig v. 10.11.1964 in VersRecht 1965, 154; Urt. des Hess. LSG v. 25.11.1964 in Brth. 1965, 550; Urt. des LSG Baden-Württ. v. 22.11.1966 in Brth. 1967, 741; Urt. des Schlesw.-Holst. LSG v. 27.8.1968 in VersRecht 1968, 983



mit zustimmender Anm. von Boller).

Der Kläger nimmt diesen Versicherungsschutz für sein Wirken am 1. August 1964 im Revier der Jagdpächter mit der Behauptung in Anspruch, er habe sich nicht um seiner Freude am Weidwerk willen zur Unterstützung der Jagdpächter in dem Revier aufgehalten, sondern bei verschiedenen Arbeiten geholfen, die aus seiner Sicht fremdbestimmt gewesen und ihren Zwecken nach im ausschließlichen Interesse der Jagdpächter erbracht worden seien. Die näheren Umstände, aus denen der Kläger folgert, er habe sich wegen seines Arbeitseinsatzes an jenem Tage nicht als ein nach § 542 Nr. 3 RVO versicherungsfreier Jagdgast betätigt, hat das LSG jedoch zu Recht nicht in diesem Sinne gewertet. Es hat die nach der Schilderung des Klägers von diesem bis zum Spätnachmittag geleistete Mithilfe beim Bau einer Jagdhütte mit zutreffenden Erwägungen nicht für streitentscheidend erachtet. Auch wenn der Kläger bei dieser Tätigkeit unter den Voraussetzungen des § 539 Abs. 2 RVO versichert gewesen wäre, hätte der zum Unfall führende Weg mit ihr nicht in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang gestanden. Dies verkennt auch die Revision nicht; soweit sie die Mitarbeit des Klägers am Bau der Jagdhütte für den umstrittenen Versicherungsschutz deshalb für bedeutsam hält, weil die Arbeit nach der Rückkehr der Jäger vom Abendansitz habe fortgesetzt werden sollen, läßt sie außer acht, daß nach dem vom LSG festgestellten und mit der eigenen Darstellung des Klägers im Einklang stehenden Sachverhalt Zweck und Ziel des Weges allein durch den gemeinsamen Treffpunkt der Jäger bestimmt waren.

Zu Recht hat das LSG auch entschieden, daß der begehrte Versicherungsschutz nicht daraus herzuleiten sei, daß sich der Unfall auf dem Rückweg des Klägers von einer Jagd auf Schwarzwild ereignet habe, welche der dringend notwendigen Dezimierung eines im Revier stark angewachsenen Schwarzwildbestandes gedient und deshalb für den Kläger keinen Raum zur Betätigung seiner privaten jagdsportlichen Neigung gelassen



habe. Das LSG hat zutreffend verneint, daß nach dem vom Kläger selbst geschilderten Verlauf dieser Jagd auf das Schwarzwild irgendwelche Anstalten getroffen gewesen seien, die sich aus einer im Sinne des § 27 des Bundesjagdgesetzes vom 30.3.1961 (BGBl. I 304) bestehenden Notwendigkeit für einen alsbaldigen erhöhten Wildabschuß ergeben hätten. Ohne Rechtsirrtum hat daher das LSG in dieser Jagdausübung, die am Abend des 1. August 1964 vom Hochsitz aus durchgeführt worden ist, lediglich eine Maßnahme erblickt, die eine nach § 21 des Bundesjagdgesetzes zur Wahrung des allgemeinen landwirtschaftlichen Interesses am Abschluß dieser Wildart durchgeführte Jagd darstellte (vgl. Urt. des Hess. LSG v. 25.11.1964; Brth. 1965, 550). Dies läßt nach der Auffassung des erkennenden Senats keinen Zweifel daran, daß der seit Jahrzehnten als Gastjäger dem Weidwerk nachgehende Kläger aus Freude und Vergnügen auch am Abend des 1. August 1964 an der Schwarzwildjagd teilgenommen hat. Demzufolge konnte er auch auf einem sich anschließenden Weg zurück zur Jagdhütte nicht nach § 539 Abs. 2 RVO unter Versicherungsschutz stehen.

Ebensowenig ist zu beanstanden, daß das LSG den Versicherungsschutz des Klägers nicht deshalb bejaht hat, weil dieser nach dem Verlassen des Hochsitzes zunächst noch insofern für die Jagdpächter gearbeitet haben will, als er vor dem endgültigen Antritt des Weges zur Jagdhütte etwa eine Dreiviertelstunde lang die Anlage des Hochsitzes, auf dem er angesessen hatte, sowie einen in unmittelbarer Nähe verlaufenden Pirschpfad von sicht- und wegbehinderndem Geäst und Kleinwuchs unter Benutzung entsprechenden Handwerkszeuges freigeschnitten habe. Das LSG brauchte dieses Vorbringen des Klägers nicht auf seinen Wahrheitsgehalt zu prüfen; selbst wenn der Kläger in der von ihm dargelegten Weise an dem Abend noch Säuberungsarbeit geleistet und dabei nach § 539 Abs. 2 RVO unter Versicherungsschutz gestanden hätte, könnte sich dieser nicht auf den nach Beendigung dieser Tätigkeit angetretenen Weg zur Jagdhütte erstrecken. Der Unfall ereignete sich, als der Kläger in Jagdausrüstung der Hütte zustrebte; er befand sich



- 10 -

in diesem Zeitpunkt zwar nicht mehr auf einem Pirschpfad, sondern auf einem breiten Waldweg vor einer Kahlfläche des Reviers. Gleichwohl war er aber unzweifelhaft noch im Revier unterwegs. Solche Wege dienen grundsätzlich der Jagdausübung, es sei denn, besondere Umstände lassen darauf schließen, daß sie auf jagdfremde Zwecke gerichtet sind (im vorliegenden Falle sind derartige Umstände nicht ersichtlich und auch von der Revision nicht geltend gemacht worden). Ob es dem Kläger zur Unfallzeit noch darauf ankam, zum Schuß auf Wild zu gelangen, ist unerheblich. Es widerspräche dem in Bundesjagdgesetz geregelten weidmännischen Verhalten, unter Jagdausübung begrifflich nur diejenigen Handlungen eines Jägers zu verstehen, welche unmittelbar auf das Erlegen des Wildes gerichtet sind; wie § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes zu entnehmen ist, steht an erster Stelle jagdlicher Betätigung die Hege des Wildes. Gerade dieser Teil der weidmännischen Aufgaben fordert vom Jäger die ständige Beobachtung vielgestaltiger jagdbezogener Vorgänge, auf die er naturgemäß besonders beim Unterwegssein im Revier trifft. Das LSG hat daher zutreffend angenommen, daß sich der Kläger auf dem Weg zur Jagdhütte, jedenfalls am Ort und zur Zeit des Unfalls, in der Jagdausübung i.S. des § 542 Nr. 3 RVO befand. Insoweit war der Weg einem selbständigen Zweck gewidmet und stand weder mit der vorangegangenen noch mit einer beabsichtigten nachfolgenden Tätigkeit des Klägers in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang. Die Beklagte ist daher nicht verpflichtet, den Kläger für die Folgen des Jagdunfalles, der ihm auf diesem Wege zugestoßen ist, zu entschädigen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 11 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Hiernach mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht auf Grund des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)